

Erweiterter Extract und Verzeichnis/ etlicher Articul/ Aus der Bürgersprache und vorigen Ordnungen/ darnach die Brawer/ Kauffleute und andere/ so mit Korn/ Maltz/ Honnig/ Mehl und andern Wahren ihren Handel haben/ Wie dann auch die CoventsBrawer/ Krüger/ Schaffer/ so in den Schüttingen und Gelagen/ Bier ausschencken oder zapfen/ sich bis auff fernere und andere Verordnunge zurichten/ etc.

Rostock: Reusner, 1639

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn740899899>

Druck Freier  Zugang



LB R23.2

ANNO CHRISTI M. DC. XXXIX. ⁻⁵⁰

Erweiterter Extratt

14
vnd Verzeichnis / etlicher Articul /
Aus der Bürgersprache vnd vorigen Ordnungen /
darnach die Brauer / Kauffleute vnd andere / so
mit Korn / Malz / Honnig / Mehl vnd andern
Wahren ihren Handel haben / Wie dann auch die
Gobents Brauer / Krüger / Schaffer / so in den
Schüttingen vnd Gelagen / Bier ausschensken
oder zapfen / sich bis auff fernere vnd
andere Verordnungen zu-
richten / etc.



Rostock/

Durch Johann Reusner gedruckt.

No. 1208

11. 10.

N. 2.

1634

Sol allen Bier/ vnd andern Braweren vnd Bürgeren/ vor Michaelis/ bey Peen Zwanzig Gulden / So oft dawider gehandelt wird/ zubegiesen/ vnd zumälken/ hiemit genzlich verboten seyn.

II.

Also soll auch kein Brawer/ von verschieenen Michaelis bis auff Michaelis/ dieses 1639. Jahrs/ Bey Peen ein Hundert Gulden/ mehr dan zehen Malk (Es were denn das vber berürten Anzahl aus gewissen vrsachen noch ein oder mehr Malke/ zugelassen wården) brawen/ vnd zu jedem Malke nicht mehr dan funffzehen drombt Malkes/ so mit einem warhafften gewröheten/ vnd bis auff den Bolken abgestrichnen Kostockischen Scheffel/ den man zum harte Korn gebraucht/ gemessen worden/ nemen vnd gebrauchen/ auch in der Mühlen dazu kein Malk mehr gethan/ Noch besonder Malk zum Matten in die Mühlen geschickt/ wie denn auch die berürte funffzehen drombt in zwölff Secke/ also vertheilet werden sollen/ dz in einem jeden nicht mehr/ den funffzehen obberürter Scheffel/ bey straffe funff Gulden für einen jeden Sack/ befunden werden mügen.

Consten

III.

Sonsten aber / soll einem jeden Bräwer vber die zehen Malke auch noch zwölff Seckel Cobent Malkes / doch der gestalt / das er bey voriger Peen der fünff Guldten / in einem jeden Sack auch nicht mehr denn fünfzehnen Scheffel obberürter massen thun / vnd für einen jeden Sack / für Accise Sechs vnd zwanzig Schilling / vnd acht Pfenning Lübisck / geben / vnd wann er fünf Malck abgebräwet / als bald die helffte Cobent Zeichen auch abfordern / vnd die forberürte gebür dafür entrichten solle.

IIII.

So soll auch wol einem jeden Bürger vñ Handwercksmann / wie den auch den Herbergierern / Cobent vñ Essig Bräwern / so viel sie in dessen nöthig / Cobent Malck zugelassen seyn / Jedoch soll in einen jeden Sack auch nicht mehr denn obberürt gethan / vnd für einen jeden Sack sechs vnd zwanzig Schilling Lüb. vnd acht Pfenning Accise gegeben / vnd insonderheit das Bier so die Herbergierer für ihre Geste bräwen / vnd denselben schencken / se so gut seyn als das die Bräwer bräwen / bey Peen zehen Guldten / so offte dawider gehandelt wird.

V.

So sollen auch die Bräwer bey voriger Peen der hundere Guldten / keinen vnter schließ mit verkauffung / oder kauffung der Malckzeichen gebrauchen /

vnd sich an ihren jedes Jahr zugelassenen Bratwzetchen / genügen lassen / vnd von andern (außerhalb einem der Sendrich / Vogel / oder Trummen zeichen) zuzukauffen macht haben.

VI.

So sol auch kein Bratwer in seinem Hause einem anderen Bratwer / bey Peen zehn Gulden / vnd verlust eines Malz zeichens / so oft es geschihet / zu bratwen gestatten vnd zulassen / vnd sol derjenige der in eines anderen Hause darüber bratwen wird / nichts desto weniger die obberürte Peen der hundert Gulden zu geben schuldig sein.

VII.

Jedoch weil sich hiebey auch die Bratwer beklagen / das die Wärmänder vnd andere Kauffleute / das Bier so sie bey ihnen bestellen vnd bratwen lassen zu ihrem grossen Schaden / vnd oft muthwillig / oder ohne redliche vnd erhebliche Ursachen / ganz oder je etliche Last davon ligen lassen / so soll auff den fall der Keuffer auff des Bratwers anhalten von den Wetthern arrestirt / vnd das Bier von den verordneten zur einnahme der Accisen vnpartheilich vñ bey ihren Enden damit sie der Stadt verwandt / auff der Accise Buden geprüfft werden / vnd da alsdann gedachtes Bier daselbst für gut erkant wird / So soll ermelter Keuffer / das er das berürtes Bier behalten vnd bezahlen / oder dem Bratwer einen andern

dem Kauffman darmit derselbe friedlich sein köntte
vnd wolle/ verschaffen / vnd da er eins derselben
zubewilligen / nichts desto weniger sich verwidern
wird / vmb zwanzig Gilden / halb der Statt / vnd
die ander helffte dem klagenden Bratwer zuerlegen
gestrafft werden.

VIII.

So sollen auch die Govenz Bratwer kein Bier
oder Schiffs Bier / sondern allein guten Govenz
den Pott zum Witten / wie von alters gebruechlich
zu bratwen sich vntersehen / vnd so oft sie dawider
handeln / fünf Gilden verbrochen haben.

IX.

So sollen auch die Krüger vnd Schencken in den
Schüttingen vnd Belagen / das Bier so als sie es
von den Bratwern bekommen / bleiben lassen / vnd
nicht verfalschen / auch dasselbe durch niemanden
anders denn durch die Dreger allein einlegen / vnd
dasselbe für allendingen auch recht für accisen / vnd
so oft sie dawider handeln / vmb zehen Gilden ge-
straffet werden.

X.

Den Beckern vnd denen so Mchl machen / soll an
harten Korn auch nicht mehr als zehen der obberü-
ten scheffel in die Mühle zu schicken / auch kein Korn
in der Mühlen mehr darzu thun / oder besonder
Korn davon gemattet werde in die Mühle zu sen-

den/ bey Peen fünfß Gùlden/ für einen jeden Sack
zugelassen sein.

XI.

Also sollen auch die Kauffleute/welche mit Mehls
machen handtierung treiben/das Weitzen vnd Ko-
ckenmehl mit Erbsen / Gersten/ Wicken oder Ha-
bermehl nicht vermengen/ oder in andere wege ver-
felschen /vnd so offte sie dawider handeln/vmb hun-
dert Gùlden gestrafft werden.

XII.

So soll auch bey ißberürter Peen/kein Mehl ge-
wogen/viel weiniger geschiffet werden /ehe vnd zu-
vor es vom Mehloraker besichtiget /getraket vnd
darauß gezirckelt worden / Wie denn auch kein
Mehl in ander/denn gute truckene Tonnen gethan
werden soll.

XIII.

So sollen auch lezlich die Bratwer vnd Kauff-
leute/ wie denn auch die Gouentsbratwer/ Becker/
Krüger vnd Schaffer/ Jährlich vor empfahung
der neuen Zeichen/ sich in sonders mit ihrem Ende
purgieren / das sie die obberürte zeit ober dieser
Ordnung in allen sie betreffenden puncten gelebt/
vnd alles an Rogken/ Malkz/ Mehl/ Mehte/ Bier
vnd andere wahren/ so beyde in vnd aus der Stadt
verkauft vnd verführet worden / recht voracciset
haben/oder in in specie in was puncten/vñ wie offte
sie

sie derselben zuwidern gehandelt/ Eidlich bekennen
vnd anzeigen/ Wie daß auch auff einen jeden punct
vorordnere straff gehorsamlich erlegen. Solte sich
aber jemand den obberürten Eid zuschweren/ vnd
in was puncten er dawider gehandelt bey seinem
Eide anzuzeigen / verwidern/ derselbe sol umb zwey
hundert Gùlden vnnachleßlich gestraffet werden.

Forma vorgemelten Eides/ etc.

Ich schwere das ich obberürte Ordnung in
keinen Puncten/ die mich betreffen thun/ von
Ostern dieses 1639. Jahrs bis auff Michae-
lis desselben Jahrs / zuwidern gehandelt/ auch al-
les Malz/ Korn/ Mehl vnd andere Wahren/ recht
vnd vollkômlich voracciset / auch meiner Haus-
frauen vnd Gesinde ernstlich befohlen/ das sie auch
berürter Ordnunge sich durchaus gemeß verhal-
ten solten/ Auch nicht anders weiß/ denn das daß
selbe auch von ihnen die zeit ober auch geschehen
sey/ So war als mir Gott helffe vnd
sein heiliges Wort.



Faint, illegible text at the top of the page, possibly bleed-through from the reverse side.

33 *Einige botanische Ideen*

Main body of faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.



8

sie derselben zuwidern gehandelt/ Eidlich be
vnd anzeigen/ Wie daß auch auff einen jeden
vorordnere straff gehorsamlich erlegen. So
aber jemand den obberürten Eid zuschwer
in was puncten er dawider gehandelt bey
Eide anzuzeigen / verwidern / der selbe sol
hundert Guldten vnnachleßlich gestraffet w

Forma vorgemelten Eides/

Ich schwere das ich obberürte Ordn
keinen Puncten / die mich betreffen the
Ostern dieses 1639. Jahrs bis auff M
lis desselben Jahrs / zuwidern gehandelt / o
les Malz / Korn / Mehl vnd andere Wahre
vnd vollkömlich voracciset / auch meiner
frawen vnd Gesinde ernstlich befohlen / das
berürter Ordnunge sich durchaus gemess
ten solten / Auch nicht anders weiß / denn de
selbe auch von ihnen die zeit ober auch ges
sey / So war als mir Gott helffe vnd
sein heiliges Wort.

